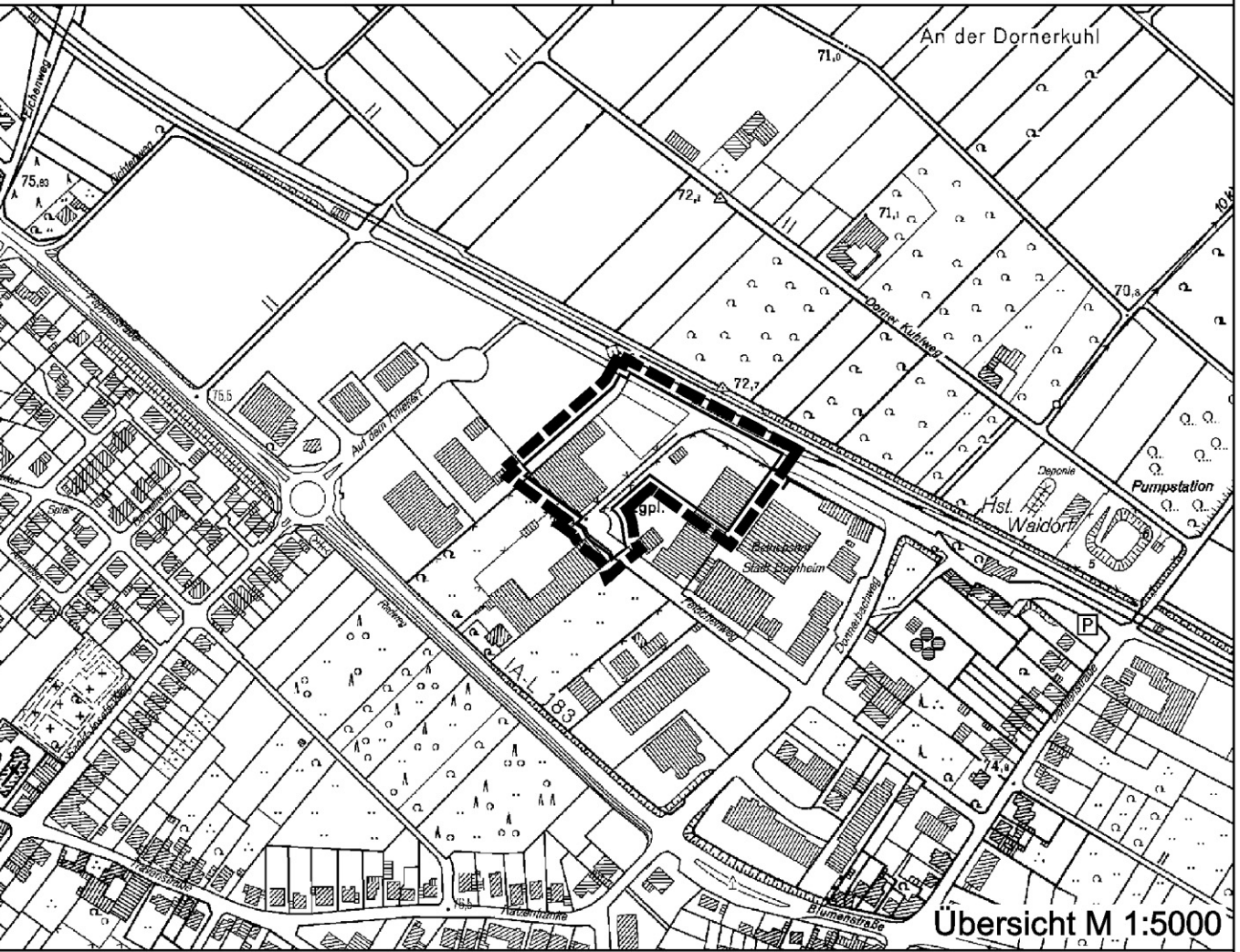




LEGENDE	VERFAHREN
GE Gewerbegebiet 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß GH max. maximale Gebäudehöhe Baugrenze Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußweg Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Umgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katastralmachweis (Stand der Plangrundlage) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung. , den Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den In Vertretung Erster Beigeordneter Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden. Bornheim, den Bürgermeister Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den In Vertretung Erster Beigeordneter Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden. Dieser Plan ist hiermit ausgefertigt. Bornheim, den Bürgermeister Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten. Bornheim, den Bürgermeister Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgten durch Stadtplanung Zimmermann GmbH Köln, den 26.08.2010 Stadtplanung Zimmermann GmbH Linzer Straße 31 · 50939 Köln Tel.: 0221/411011-0 · Fax: 411011-22



stadt

BORNHEIM

Bebauungsplan

Bornheim Nr. 147

(Ortsteil Waldorf)

10. Änderung und Erweiterung

Gemarkung: Kardorf - Hemmerich - Flur: 14

Waldorf - Flur: 12